

**Publikationstext im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den
lokalen Publikationsorganen der Gemeinde Knonau
vom Freitag, 03. Juni 2022**

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Knonau

Standort: 8934 Knonau

S-0177225.1

Transformatorenstation Knonau, Grund

- Neubau auf Parzelle Nr. 1523 in der Gemeinde Knonau

Koordinaten: 2677048/1230571

L-0233997.1

24 kV-Kabel zur Transformatorenstation Grund ab Kabelleitung Vorlage Nr. L-0213987.2
(Weid - Bergli)

- Neubau Kabelschutzrohr (Kabel A)

L-0233998.1

Niederspannungsverteilnetz ab der Transformatorenstation Grund

- Neubau für die Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebs Amlisberg 1, 8934 Knonau
(Kabel B)

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Schönenbergstrasse 33, 8820 Wädenswil, im Namen von Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ, Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 03. Juni 2022 bis 04. Juli 2022 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:



- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 04. Juli 2022

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf